

RECHTZEITIGER EINSPRUCH BEI UNZUSTÄNDIGER BEHÖRDE

Nach § 357 Abs. 2 Satz 4 AO kann ein wirksamer Einspruch auch bei einer unzuständigen Behörde (nicht nur Finanzbehörde, sondern z. B. auch Polizeibehörde) eingereicht werden, wenn der Einspruch vor Ablauf der Einspruchsfrist an eine zuständige Behörden übermittelt wird¹. Das Risiko der rechtzeitigen Übermittlung trägt der Einspruchsführer².

Übermittlung vor Ablauf der Einspruchsfrist an die zuständige Behörde

Übermittelt im Sinne der Vorschrift wird ein Einspruch nach Ansicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg bereits im Zeitpunkt der Vornahme der Übermittlungshandlung (Absenden durch das unzuständige Finanzamt an das zuständige Finanzamt) und nicht erst im Zeitpunkt des Übermittlungserfolgs (Eingang beim zuständigen Finanzamt).

Absenden durch das unzuständige Finanzamt an das zuständige Finanzamt

Praxishinweis

1. Die Revision gegen das Urteil ist beim Bundesfinanzhof unter dem Az.: VI R 41/17 anhängig.
2. Bei überlanger Dauer der Übermittlung kommt Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 110) in Betracht³.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ FG Baden-Württemberg, Urteil v. 4.5.2017 3 K 3046/14, EFG 2017 S. 1561.

² BFH, Beschluss v. 21.9.2007 IX B 79/07, BFH/NV 2008 S. 22; Cöster, in König, 3. Aufl., AO, § 357 Rz. 26.

³ BFH, Urteil v. 15.9.1992 VIII R 26/91, BFH/NV 1993 S. 219.